

Waldbesitzer haftet nicht für herabstürzende Äste

Die Zeit der Herbststürme steht bevor. Der Bundesgerichtshof hat nun mit aktuellem Urteil vom 02.10.2012 – VI ZR 311/11 – entschieden, dass ein Waldbesitzer nicht haftet, wenn ein Spaziergänger durch einen herabstürzenden Ast verletzt wird. Das Betreten des Waldes geschieht insoweit auf eigene Gefahr.

Eine Spaziergängerin hatte Schadensersatz wegen eines Unfalls infolge eines herabstürzenden Astes verlangt. Als die Klägerin im Juli 2006 bei leichtem Wind auf einem Forstwirtschaftsweg durch ein Waldgrundstück lief, brach von einer neben am Weg stehenden Eiche ein langer Ast ab und traf sie am Hinterkopf. Die Spaziergängerin erlitt hierbei eine schwere Hirnschädigung. Sie nahm nun den Waldbesitzer sowie einen beim Waldbesitzer für den Bereich des Waldgrundstücks zuständigen Forstwirt auf Schadensersatz in Anspruch.

Das Saarländische Oberlandesgericht hatte den Schmerzensgeldanspruch der Klägerin dem Grunde nach noch für gerechtfertigt erklärt und den privaten Waldbesitzer als zumindest eingeschränkt verkehrssicherungspflichtig bezeichnet. Er sei gehalten, in gelegentlichen Begehungen die am Rande der Erholungswege stehenden Bäume zu kontrollieren und einzuschreiten, wenn sich ihm konkrete Anhaltspunkte für eine besondere, unmittelbare Gefährdung böten.

Auf die Revisionen der Beklagten hat der für das Schadensersatzrecht zuständige 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die Haftung der Beklagten verneint und die Klage abgewiesen. Nach den in Einklang mit § 14 Bundeswaldgesetz (BWaldG) erlassenen landesrechtlichen Vorschriften ist das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken jedermann gestattet. Auch nach § 37 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG) geschieht die Nutzung des Waldes jedoch auf eigene Gefahr. Dem Waldbesitzer, der das Betreten des Waldes dulden muss, sollen dabei keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten erwachsen. Er haftet deshalb nicht für walddtypische Gefahren, sondern nur für solche Gefahren, die im Wald atypisch sind. Dazu zählen insbesondere die Gefahren, die nicht durch die Natur bedingt sind. Die Gefahr eines Astabbruchs ist dagegen grundsätzlich eine walddtypische Gefahr. Sie wird nicht deshalb, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen kann, zu einer im Wald atypischen Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte. Insoweit sollte der allgemeine Rat, bei Wind und Sturm den Wald zu meiden, unbedingt befolgt werden.